

Strafordnung (SO) des Deutschen Ringer-Bund e. V.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Keine Straf- und Ordnungsmaßnahme ohne Rechtsgrundlage

1. Es dürfen nur Straf- und Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, die in der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen vorgesehen sind.
2. Der Verbandsstrafgewalt kann das Verhalten eines (Einzel-)Mitgliedes als Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen nur dann unterliegen, wenn es zur Zeit der Vornahme bzw. Unterlassung der Handlung mit einer Straf- und Ordnungsmaßnahme bedroht war.
3. Es ist nicht erforderlich, dass das (Einzel-)Mitglied im Einzelfall von der anzuwendenden Satzungsbestimmung über die Verbandsstrafgewalt Kenntnis hat.

§ 2 Zeitliche Geltung

Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen und ihre Nebenfolgen bestimmen sich nach der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen, die zur Zeit der Vornahme bzw. Unterlassung der Handlung gültig sind.

§ 3 Geltungsbereich

1. Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen gelten für Handlungen, die im Verbandsbereich des DRB vorgenommen oder unterlassen werden.
2. Die Verbandsstrafgewalt gilt - unabhängig vom Recht des Handlungsortes - auch für Handlungen, die außerhalb des Verbandsbereiches begangen oder unterlassen werden, wenn Belange des DRB betroffen sind.
3. Der Verein ist für Handlungen seiner Vertreter oder anderer Personen, die in oder unter seinem Namen gehandelt haben, in gleicher Weise verantwortlich wie für vereinsbezogene Handlungen seiner Mitglieder und Kampfrichter.

§ 4 Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln

1. Jeder Verstoß gegen die Straf- und Ordnungsbestimmungen des DRB kann grundsätzlich nur dann geahndet werden, wenn dem Betroffenen ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) zur Last fällt.
2. Im Falle des Vorliegens einer objektiven tatbestandsmäßigen Verletzung einer Strafbestimmung, trägt der Betroffene die Beweislast für fehlendes Verschulden.

§ 5 Nebenfolgen

1. Neben den Straf- und Ordnungsmaßnahmen können durch das Rechtsorgan des Verbandes in besonders schweren Fällen oder im Wiederholungsfall Nebenfolgen verhängt oder Antrag auf Ausschluss aus dem Verband gestellt werden.

Als Nebenfolgen gelten:

- a) Hallensperre oder/und Hallenaufsicht,
- b) Hallenverbot für Einzelpersonen,
- c) Punktverlust bei Einzel- und Mannschaftskämpfen,
- d) zeitliche oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben,
- e) Erstattung der tatsächlichen und nachgewiesenen Kosten des Gegners,
- f) Zurückstufung in untere Leistungsklassen,
- g) Entzug der Kampfrichterlizenz,
- h) Rückstufung eines Kampfrichters in eine andere Leistungsklasse (Kategorie),
- i) Antrag auf Ausschluss aus dem Verband,
- j) Leistung von Schadensersatz.

2. Wird ein Antrag auf Ausschluss aus dem Verband gestellt, richtet sich das Ausschlussverfahren nach den Satzungsbestimmungen des Verbandes.
3. Ein aktives Einzelmitglied, das mit einer Kampfstrafsperrre rechtskräftig belegt wurde, kann in der laufenden Kampfstrafsperrfrist nicht als Kampfrichter, Mannschaftsführer, Listenführer, Zeitnehmer, Hallensprecher oder in anderen Funktionen eingesetzt werden, die im Zusammenhang mit der vom Verband eröffneten Teilnahme am Sportgeschehen stehen.
4. Der Rechtsausschuss und das Schiedsgericht sind berechtigt, die Wiederholung eines Einzelkampfes bei Mannschaftskämpfen bzw. die Wiederholung des gesamten Mannschaftskampfes anzuordnen.

§ 6 Entziehung der Verbandsstrafgewalt durch Austritt

1. Ein anhängiges Straf- und Ordnungsmaßnahmeverfahren gegen ein (Einzel-)Mitglied ist auch dann durchzuführen, wenn sich dieses dem Verfahren durch den Austritt entziehen will.
2. Ob ein (Einzel-)Mitglied satzungsmäßig ausgetreten ist, richtet sich nach den Satzungsbestimmungen des Verbandes und des ihm angeschlossenen Vereines.
3. Entzieht sich das Mitglied dem Strafvollzug durch Austritt, so wird dieser - unbeschadet der Bestimmungen des § 14 Abs. 2 SO - nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt.

§ 7 Ausdehnung eines Urteils einer LO auf den Bereich des DRB

Soll ein rechtskräftiges Urteil einer LO auf den Bereich des DRB ausgedehnt werden, bedarf es der Bestätigung durch den Bundesrechtsausschuss II. Instanz.
Die Entscheidung darüber erfolgt im schriftlichen Verfahren.

§ 8 Vereinswechsel während der Kampfstrafsperrre

Bei einem Vereinswechsel während laufender Kampfstrafsperrre kommt diese erst nach Ablauf der Wechselwartefrist in Anrechnung.

§ 9 Hallensperre und Hallenaufsicht

1. Die in die Zeit einer Hallensperre fallenden Verbands- und Freundschaftskämpfe müssen in einer anderen Gemeinde (Mindestentfernung 20 km) ausgetragen werden. Veranstalter ist der von der Hallensperre betroffene Verein.
2. Wird eine Hallensperre ausgesprochen, erhält der davon betroffene Verein automatisch eine Hallenaufsicht. Die Kosten der Hallenaufsicht trägt der betroffene Verein.

§ 10 Geldstrafe und Kampfstrafsperrre

1. Gegen ein (Einzel-)Mitglied können im Urteil gleichzeitig Geldstrafe und Kampfstrafsperrre sowie Nebenfolgen ausgesprochen werden.
2. Statt einer Strafe oder neben einer solchen kann auch - bei schuldhaftem Verhalten - eine Verurteilung zur Leistung von Schadensersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen, soweit dieser nicht auf dem Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruht.

§ 11

Ersatzlos gestrichen.

§ 12

Ersatzlos gestrichen.

§ 13 Ordnungsgeld bei Rechtsausschuss- und Schiedsgerichtsverhandlungen

Wer als Beteiligter bei Rechtsausschuss- und Schiedsgerichtsverhandlungen das Ansehen des Rechtsausschusses oder des Schiedsgerichts herabsetzt, sich ungebührlich benimmt oder durch sein Verhalten den Ablauf der Verhandlung erheblich stört, kann durch den Vorsitzenden mit einem Ordnungsgeld belegt werden. Die Verhängung des Ordnungsgeldes wird mit ihrer Verkündung rechtskräftig.

§ 14 Haftung für Geldstrafen, Ordnungsgelder und Verhandlungskosten

1. Werden Geldstrafen, Ordnungsgelder und Verhandlungskosten in der vom Rechtsausschuss festgesetzten Frist nicht bezahlt, ist das Einzelmitglied bis zum Eingang der Geldstrafe, des Ordnungsgeldes oder der Verhandlungskosten zu sperren.
2. Die in einem Verfahren nach der Rechtsordnung verhängten Geldstrafen, Ordnungsgelder und Verfahrenskosten sind einklagbare Forderungen. Der Austritt aus Verband oder Verein entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung. Im Falle eines Zahlungssäumnisses wird der Anspruch beim ordentlichen Gericht im Mahnverfahren (Mahnbescheid) oder durch Forderungsklage geltend gemacht.
3. Wurde ein Kampfrichter rechtskräftig zu einer Geldstrafe und zur Zahlung der Verfahrenskosten oder zu einem Ordnungsgeld verurteilt, haftet dieser persönlich.

§ 15 Verfolgungseinschränkungen

1. Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen, die länger als fünf Jahre zurückliegen, sind verjährt und können nicht mehr verfolgt werden. Die Einleitung eines Verfahrens der Verbandsgerichtsbarkeit unterbricht die Verjährung, ebenso wie die Einleitung von Verfahren staatlicher Strafverfolgungsbehörden.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen, die erst nach Ablauf einer Dreimonatsfrist nach ihrer Begehung bzw. Unterlassung zur Meldung oder Anzeige gebracht werden und abgeschlossene Wettkämpfe beeinflussen, können nur noch:
 - a) bei Vereinen mit einer Geldstrafe bis zu 2.500,- €
 - b) bei Einzelmitgliedern mit einer Geldstrafe bis zu 1 500,- €
 - c) oder mit einem Verweis bestraft werden.
3. Im vorliegenden Fall können eine Kampfstrafsperrung oder Nebenfolge nicht mehr ausgesprochen werden.

II. Besonderer Teil

Straf- und Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, Einzelmitglieder und Kampfrichter

§ 16

Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen ohne Starterlaubnis oder ohne vollziehbare Starterlaubnis:

- 2 - 6 Monate Sperre,
- bis zu 1.500,- € Geldstrafe.

§ 17

Teilnahme eines Jugendlichen in der Männerklasse ohne Genehmigung:

- 3 - 6 Monate Sperre,
- ersatzweise Sperre bis zu 6 Punkt- bzw. Pokalkämpfe,
- bis zu 1.500,- € Geldstrafe.

§ 18

Teilnahme eines Mannes oder einer Frau in der Jugendklasse:

- 5 - 8 Monate Sperre,
- ersatzweise Sperre bis zu 6 Punkt- bzw. Pokalkämpfe,
- bis zu 2.500,- € Geldstrafe.

§ 19

Teilnahme an ringkampfsportlichen Veranstaltungen während einer Kampfstrafsperre/Wechselwartefrist – als aktiver Teilnehmer – oder die aktive Teilnahme unter falschem Namen erschleichen:

- 6 – 12 Monate Sperre,
- ersatzweise Sperre bis zu 6 Punkt- bzw. Pokalkämpfe,
- bis zu 3.000,- € Geldstrafe.

§ 20

Betätigung eines Aktiven während der laufenden Kampfstrafsperre als Kampfrichter oder in einer Funktion im Sinne von § 5 Abs. 3 SO.:

- bis zu 2.000,- € Geldstrafe.

§ 21

Verlassen des Kampfplatzes (Matte) ohne Zustimmung des Kampfrichters (Unfall ausgenommen):

- 2 - 6 Monate Sperre,
- bis zu 1.000,- € Geldstrafe.

§ 22

Unsportliches Verhalten beim Sportbetrieb. Darunter sind alle Handlungen bzw. Unterlassungen zu verstehen, die nicht in einer speziellen Straf- und Ordnungsmaßnahme enthalten sind, in ihrer Begehung bzw. Unterlassung jedoch gegen sportliche Normen und Wertvorstellungen verstoßen oder dazu beitragen, dass das sportliche Fair-Play beeinträchtigt wird:

- bis zu 6 Monaten Sperre,
- bis zu 3.000,- € Geldstrafe,
- im leichten Fall ein Verweis.

In besonders schweren Fällen oder im Wiederholungsfall:

- Hallensperre,
- Untersagung der Funktionsausübung.

§ 23

Falsche Angaben beim Vereinswechsel

- a) Zur Erlangung der Startberechtigung oder sonstiger Vorteile oder
- b) über die Voraussetzungen, die den Wegfall der Warterist herbeiführen können:
 - bis zu 18 Monaten Sperre, ersatzweise: Sperre bis zu 6 Punkt- bzw. Pokalkämpfe,
 - bis zu 15.340,- € Geldstrafe,
 - in besonders schweren Fällen oder im Wiederholungsfall kann Antrag auf Ausschluss aus dem Verband gestellt werden,
 - Untersagung der Funktionsausübung.

§ 24

Unterschreiben von zwei und mehreren Starterlaubnis- oder Lizenzanträgen:

- bis zu 12 Monaten Sperre, ersatzweise: Sperre bis zu 6 Punkt- bzw. Pokalkämpfe,
- bis zu 10.000,- € Geldstrafe.

§ 25

Aktive, Funktionäre, Kampfrichter und Zeugen bestechen oder sie durch In-Aussicht-Stellen von sonstigen Vorteilen zu falschen Aussagen veranlassen (auch der Versuch ist strafbar):

- bis zu 24 Monaten Sperre,

- bis zu 15.000,- € Geldstrafe,
- in besonders schweren Fällen oder im Wiederholungsfall kann Antrag auf Ausschluss aus dem Verband gestellt werden,
- Untersagung der Funktionsausübung.

§ 26

Bedrohung und Beleidigung von Aktiven, Funktionären, Kampfrichtern und Zuschauern:

- bis zu 12 Monaten Sperre,
- bis zu 7.500,- € Geldstrafe.

§ 27

Tätlichkeit gegen Aktive, Funktionäre, Kampfrichter und Zuschauer:

- bis zu 24 Monaten Sperre,
- bis zu 15.000,- € Geldstrafe,
- in besonders schweren Fällen oder im Wiederholungsfall kann Antrag auf Ausschluss aus dem Verband gestellt werden,
- Untersagung der Funktionsausübung.

§ 28

Fälschung eines Startausweises oder eines sonstigen Ausweises; Fälschen von Urkunden, Dokumenten oder sonstigen schriftlichen Unterlagen, die zur Erlangung der Startberechtigung oder sonstigen verbandsinternen Genehmigungen und Vorteilen notwendig sind; oder Vorlage gefälschter Urkunden, Dokumente und sonstiger schriftlicher Unterlagen (auch der Versuch ist strafbar):

- bis zu 24 Monaten Sperre,
- bis zu 25.000,- € Geldstrafe.

Zusätzliche Nebenfolgen bei besonders schweren Fällen oder bei Wiederholungstätern:

- Untersagung der Funktionsausübung,
- Rückstufung eines Vereins bzw. einer Kampfgemeinschaft bis zu drei Leistungsklassen,
- Ausschluss aus dem Verband.

§ 29

Vorsätzliche unrichtige Angaben auf Wettkampf-, Melde- und Ergebnislisten:

- bis zu 7.500,- € Geldstrafe.

§ 30

Verspätete schriftliche Mitteilung an den Gegner und Kampfrichter bei Änderung der Wettkampfstätte, des Wettkampftermins sowie des -beginns:

- bis zu 1.500,- € Geldstrafe,
- evtl. Kampfverlust,
- Erstattung der entstandenen Kosten,
- im leichteren Fall ein Verweis.

§ 31

Nichtausrichten oder nicht rechtzeitige Absage von Meisterschaftskämpfen oder sonstiger ringkampfsportlicher Veranstaltungen:

- bis zu 5.000,- € Geldstrafe,
- Erstattung der entstandenen Kosten.

§ 32

Nichteinhaltung der Finanz- und Gebührenordnung, der Zahlungsverpflichtung gegenüber dem DRB/der LO.

Verweigerung bzw. nicht rechtzeitige Bezahlung des Kostenersatzes:

- bis zu 5.000,- € Geldstrafe,
- Teilnahmesperre auf Zeit oder Dauer an Einzelmeisterschaften, -turnieren und Mannschaftskämpfen,
- Ausschluss aus dem Verband.

§ 33

Nichtanforderung eines Kampfgerichtes:

- bis zu 500,- € Geldstrafe.

§ 34

Unberechtigte Verweigerung eines Startausweises:

- bis zu 2.500,- € Geldstrafe.

§ 35

Aktive dazu veranlassen, an Wettkämpfen nicht teilzunehmen:

- bis zu 2.500,- € Geldstrafe.

§ 36

Gegen Vereine oder Mannschaften im In- und Ausland ohne Zustimmung des Verbandes Einzel- oder Mannschaftskämpfe austragen:

- bis zu 6 Monaten Sperre,
- bis zu 2.500,- € Geldstrafe.

§ 37

Gegen Vereine oder in Ländern, die durch die FILA oder den Verband gesperrt oder ausgeschlossen sind oder diesen nicht angehören oder mit einem allgemeinen Startverbot belegt wurden, Kämpfe austragen:

- bis zu 24 Monaten Sperre,
- bis zu 25.000,- € Geldstrafe,
- in besonders schweren Fällen oder im Wiederholungsfall Antrag auf Ausschluss aus dem Verband.

§ 38

Durchführung von nicht genehmigten ringkampfsportlichen Veranstaltungen:

- bis zu 2.500,- € Geldstrafe,
- im leichteren Fall ein Verweis.

§ 39

Vereine, die

- a) ihre Mannschaft(en) zurückziehen,
- b) freiwillig aus einer Leistungsklasse absteigen,
- c) ihre Mannschaft(en) aus einer Leistungsklasse zurückziehen,
- d) oder sich dem Aufstieg entziehen,

erhalten

- bis zu 10.000 € Geldstrafe,
- Rückstufung ihrer Mannschaft/en durch den Ligenreferenten
- und zwei Jahre Aufstiegssperre, die ab Rechtskraft der Rückstufung beginnt, in die Leistungsklasse, aus der sie die Mannschaft zurückgezogen haben.

§ 40

Aufstellung eines Aktiven bei Verbands- und Freundschaftskämpfen und Turnieren in und außerhalb des Verbandsbereiches während einer Kampfstrafsperrzeit oder der Wartefrist:

- bis zu 5.000,- € Geldstrafe,
- Verlust des Mannschaftskampfes bei Punkt- bzw. Pokalkämpfen in jedem Fall.

§ 41

Aufstellung eines Aktiven, der für einen anderen Verein die Startberechtigung besitzt, bei Freundschaftskämpfen ohne Zustimmung seines Vereins und des Verbandes:

- bis zu 2.500,- € Geldstrafe.

Die Handlung wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 42

Absage oder Nichtantreten bei einem Mannschaftskampf (Freundschaftskampf) ohne Einwilligung des Gegners:

- bis zu 2.500,- € Geldstrafe.

Die Handlung wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 43

Nichteinhalten der vom Verband festgelegten Termine:

- bis zu 2.500,- € Geldstrafe.

§ 44

Unlautere und unsportliche Werbung bei Sportveranstaltungen:

- bis zu 5.000,- € Geldstrafe.

§ 45

Selbstverschuldetes Nichtantreten zu Verbandskämpfen:

- bis zu 5.000,- € Geldstrafe.
- Verlust des Mannschaftskampfes bei Punkt- bzw. Pokalkämpfen in jedem Fall,
- Erstattung der Kosten.

§ 46

Bereitstellung einer Waage, die nicht den amtlichen Eichvorschriften entspricht oder sonstige Mängel aufweist, die eine Gewichtsfeststellung nach den Wettkampfbestimmungen erschwert oder unmöglich macht:

- bis zu 2.500,- € Geldstrafe,
- evtl. Verlust des Mannschaftskampfes.

§ 47

Aktive wissentlich unter einem falschen Namen starten lassen (auch der Versuch ist strafbar):

- bis zu 12 Monaten Sperre,
- bis zu 10.000,- € Geldstrafe,
- Verlust des Mannschaftskampfes bei Punkt- bzw. Pokalkämpfen in jedem Fall,
- Untersagung der Funktionsausübung.

§ 48

Selbstverschuldeter Kampfabbruch auf eigener oder fremder Matte:

- bis zu 7.500,- € Geldstrafe,
- Verlust des Mannschaftskampfes bei Punkt- bzw. Pokalkämpfen in jedem Fall,
- Hallensperre,
- Hallenaufsicht,
- Erstattung der Kosten.

§ 49

Vernachlässigung der Hallenordnung, mangelnder Schutz für Kampfgericht, Gegner, Funktionäre und Zuschauer:

- bis zu 15.000,- € Geldstrafe,
- evtl. Verlust des Mannschaftskampfes bei Punkt- bzw. Pokalkämpfen,
- Hallensperre,
- Hallenaufsicht.

§ 50

Ein (Einzel-)Mitglied, das durch sein Handeln bzw. Unterlassen gegen die Interessen des Verbandes, seines Zwecks und seiner Ziele sowie Aufgaben verstößt, das Ansehen des Verbandes im In- und Ausland schädigt oder in besonderem Maße die Belange der Sportbewegung gefährdet und dadurch das Verbandsleben stört, wird mit:

- bis zu 24 Monaten Sperre,
- bis zu 25.000,- € Geldstrafe,
- in besonders schweren Fällen oder im Wiederholungsfall wird auf Untersagung der Funktionsübung erkannt oder Antrag auf Ausschluss aus dem Verband gestellt.

§ 51

Kampfrichter und Mitglieder des Kampfgerichts, die

- a) die Startausweiskontrolle unterlassen,
- b) bei festgestellten Unstimmigkeiten keine Meldung vorlegen,
- c) festgestellte Missstände im sportlichen Bereich nicht unterbinden,
- d) ihnen bekanntgewordene Verfehlungen gegen die erlassenen Bestimmungen von Aktiven oder Vereinen nicht zur Anzeige bringen,
- e) die Spesensätze überschreiten,
- f) durch eigenes Verschulden ihre Einsätze nicht oder verspätet wahrnehmen oder verspätet absagen,
- g) ohne Zustimmung des Verbandes einen Kampf leiten,
- h) Missbrauch mit dem Kampfrichterausweis oder sonstigen Ausweisen treiben,
 - bis zu 2.500,- € Geldstrafe,
 - in besonders schweren Fällen oder im Wiederholungsfall kann auf den zeitlichen oder dauernden Entzug der Kampfrichterlizenz erkannt werden,
 - Rückstufung in eine niederere Kategorie.

Im übrigen unterliegt das Verhalten der Kampfrichter den Bestimmungen der Strafordnung.

§ 52

Ordnungsgeld bei Rechtsausschuss- und Schiedsgerichtsverhandlungen:

- von 25,- € bis 2.500,- €.

§ 53

1. Sportler werden bei nachgewiesenem Doping bei nationalen Veranstaltungen mit
 - a) Wettkampfsperre bis zu 12 Monaten

- b) im ersten Wiederholungsfall mit Wettkampfsperre von einem Jahr und sechs Monaten
 - c) im zweiten Wiederholungsfall mit Wettkampfsperre zwischen zwei Jahren und sechs Monaten und bis auf Lebenszeit
 - d) Ausschluss aus dem Verband
 - e) Ausschluss bzw. Disqualifikation bei Wett- und Mannschaftskämpfen
 - f) zeitlichem oder dauerndem Ausschluss von der Teilnahme an allen Wettkämpfen belegt.
2. Hilfspersonen werden bei nachgewiesenem Doping oder bei Mitwirkung oder Vereitelung der Doping-Kontrollen sofort von der Teilnahme an allen Wettkämpfen ausgeschlossen und mit einem Verbot jeder Betätigung im Zusammenhang mit Wettkämpfen belegt. Die Mindestfrist des Verbotes beträgt drei Jahre.
 3. Wer die Doping-Kontrolle verweigert oder in sonstiger Weise zurechenbar vereitelt, ist wie bei nachgewiesenem Doping zu bestrafen.
 4. Maßregeln bei Nichtangabe von eingenommenen Medikamenten oder sonstigen Präparaten
 - Wer bei der Dopingkontrolle falsche Angaben über eingenommene Medikamente oder sonstige Präparate macht oder diese verschweigt oder die falschen Angaben und das Verschweigen duldet, wird mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,- € bestraft.
 5. Maßregeln aufgrund des Vertrages
 - I. Bestimmungen in Arbeits- und Dienstverträgen mit Personen, die Sportler betreuen, für den Fall eines Verstoßes gegen das Doping-Verbot:
 - a) Ein Verstoß gegen das Doping-Verbot und/oder das Mitwirken bei der Verweigerung oder Vereitelung einer Doping-Kontrolle stellt eine grobe Vertragsverletzung dar,
 - b) für den Fall festgestellter Verstöße gem. Buchstabe a) ist jeweils eine Vertragsstrafe bis zur Höhe des Netto-Betrages der Vergütung eines Monats zu entrichten,
 - c) im Rückfall ist der Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigt.
 - II. Neben den vorstehenden Maßregeln werden Zulassungssperren bis zu drei Jahren und im Wiederholungsfall auf Lebenszeit verhängt.
 6. Bei ausländischen Sportlern werden der nationale Fachverband, die FILA und das IOC von der Strafmaßnahme benachrichtigt.
 7. Bei einem Dopingvergehen, welches bei einer internationalen Veranstaltung festgestellt wurde, sind die Sanktionsmaßnahmen der FILA maßgebend.
Die Kosten des FILA-Verfahrens und Strafen, die dem DRB durch die FILA auferlegt werden, werden an den/die Betroffenen durch den DRB weitergegeben.

§ 55

Die Strafordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.11.1985 in Frankfurt und vom 17.10.1987 in Bonn ab Veröffentlichung im DRB-Handbuch 1994 in Kraft. Änderungen und Ergänzungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 26.11.1988 in Salzgitter-Bad, vom 23.9.1989 in Saarbrücken, vom 27.6.1992 in Ludwigshafen, vom 4.12.1993 in Saarbrücken sowie vom 23.5.1998 in Stuttgart und 18.11.2000 in Darmstadt, der Mitgliederversammlung vom 20.10.2001 in Leipzig, vom 15.11.2003 in Dortmund, vom 19.11.2005 in Darmstadt und vom 17.11.2007 in Darmstadt.
Die Änderungen der Delegiertenversammlung vom 17.11.2007 treten zum 1.1.2008 in Kraft.